

## Anlage 01 zur Drucksache 0598/10

### Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

§ 1			
		Haushaltsjahr	
		2010	2011
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:			
Im Ergebnisplan mit			
	Gesamtbetrag der Erträge auf	953.547.113 €	979.280.889 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.203.732.721 €	1.198.485.363 €
Im Finanzplan mit			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	887.524.284 €	914.646.079 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.101.310.648 €	1.096.098.948 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	76.963.680 €	77.645.600 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	83.031.480 €	85.319.100 €

§ 2			
		Haushaltsjahr	
		2010	2011
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:			
Rentierlicher Bereich			
	Stadtentwässerung	6.371.000 €	6.371.000 €
	Rettungsdienst	662.500 €	607.500 €
Unrentierlicher Bereich			
	für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiter zu leitende Darlehen	3.720.000 €	2.500.000 €
	für die übrigen Bereiche	6.057.905 €	7.679.825 €
Insgesamt		16.811.405 €	17.158.325 €

§ 3			
		Haushaltsjahr	
		2010	2011
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf:			
		11.200.000 €	52.319.000 €

§ 4		
	Haushaltsjahr	
	2010	2011
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	0	0
und/oder		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	250.185.608 €	219.204.474 €

  

§ 5		
	Haushaltsjahr	
	2010	2011
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:	1.600.000.000 €	1.800.000.000 €

§ 6			
		Haushaltsjahr	
		2010	2011
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1.		Grundsteuer	
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.		Gewerbsteuer auf	440 v.H.

§ 7	
Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum bis 2014 nicht erreicht werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.	

§ 8		
Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.		
Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:		
Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 Euro
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 Euro

§ 9	
Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.	